

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1984	Nummer 72
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 11. 1984	Neunte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	764

2022

**Neunte Änderung
der Satzung der Kommunalen
Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe**

Vom 15. November 1984

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 des ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung dieser Kasse in seiner Sitzung am 15. November 1984 die neunte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe beschlossen:

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26. November 1981 (GV. NW. 1982 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung: „Begründung der Pflichtversicherung“.
- b) Die Überschrift zu § 22 erhält folgende Fassung: „Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger“.
- c) Nach § 98 werden die Worte „Abschnitt V: Sonderbestimmungen“ eingefügt.
- d) Nach den Worten „Abschnitt V: Sonderbestimmungen“ werden die §§ 99 bis 106 mit folgenden Überschriften eingefügt:

„§ 99 Übergangsregelung zu § 32 Abs. 5

§ 100 Übergangsregelung zu § 47

§ 101 Übergangsregelung zu § 28 Abs. 5, §§ 33 und 34

§ 102 Übergangsregelung zu § 31 Abs. 3 und 4

§ 103 Übergangsregelung zu § 32 für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene

§ 104 Übergangsregelung zu § 32 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

§ 105 Übergangsregelung zu §§ 34, 34 a

§ 106 Abfindung zur Förderung der Rückkehr von Ausländern“

- e) Mit unveränderter Überschrift werden der bisherige § 99 „§ 107“ und der bisherige § 100 „§ 108“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Es ist auch verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht unbeschadet des § 19 Abs. 2, abzumelden,

- b) in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 oder 2 erfüllt waren,

- c) dem Pflichtversicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen,

- d) seinen Arbeitnehmern die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,

- e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen zu gestatten,

- f) im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird Buchst. c und der dazugehörige Textteil gestrichen.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 5 werden nach den Worten „§ 47“ die Worte „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Begründung der Pflichtversicherung“.

- b) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

- c) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Versicherungspflicht unterliegen auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Mitglieds, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. c vorliegen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Buchstaben e, f und g unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnungen gestrichen.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer, solange er freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist. ²Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht wieder versichert werden, solange der in Satz 1 angeführte Befreiungsgrund vorliegt.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Abmeldung“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ²Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen,

- b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen,

oder Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger, die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn das Mitglied diese Tarifverträge anwendete.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „¹Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „¹Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „Wasserbauarbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund eines für die Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchst. a geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden Vorschrift eines für sonstige Mitglieder geltenden Tarifvertrages, die für den gleichen Personenkreis gleichartige Regelungen trifft, aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. ²Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der auf Grund einer vom Mitglied aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines vom Mitglied aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hatte. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.“

10. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b werden nach den Worten „zurückgelegt sind“ die Worte „, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,“ eingefügt.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a₁) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.

b₁) In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.

c₁) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Stehen die Bezüge im Sinne des Satzes 1 Buchst. a nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 und 3 nicht den Betrag, der sich als Versorgungsrente bei Anwendung der §§ 35, 35 a ergeben würde, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“

c) Absatz 4 (alt) wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 3 a bis 3 c eingefügt:

„(3a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vomhundertsatz des nach

Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(3b) ¹Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 3 a beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H. und in den folgenden zehn Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. ²In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer Gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H.

(3c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der am diesem Tag als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

abgezogen werden. ²Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist ein Zwölftel der Jahreslohnsteuer, die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle für das Zwölffache des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts - vermindert um den Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG - ergibt. ³Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. ⁴Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkasse für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltsfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen, der für den Monat Juli des dem Jahr des Beginns der Versorgungsrente vorangegangenen Kalenderjahres vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellt worden ist.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 oder Absatz 3“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 3 c“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a₁) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

- bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat
- und
- c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,
- b.) Die Worte „, jedoch höchstens 75 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „, als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ gestrichen.
13. In § 33 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) In den Fällen des § 28 Abs. 5 werden Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.“
14. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4, 5 und 7 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Regelentgelt), für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.“
- bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
- „Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 6 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Sonderentgelt), die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – gegebenenfalls pauschaliert – gezahlt worden sind, wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltsbestandteile 2,5 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet. Sonderentgelt im Sinne des Satzes 4 sind die Teile des Arbeitsentgelts, die gezahlt worden sind
- a) für Überstunden (einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden),
- b) für sonstige Arbeitsleistungen, für die das Entgelt für Überstunden gezahlt worden ist,
- c) für Arbeitsbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und für Bereitschaftsdienst,
- d) für Rufbereitschaft (einschließlich der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die Heranziehung zur Arbeitsleistung gezahlt worden sind),
- e) für Arbeitsstunden, die ein Arbeitnehmer, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet hat.
- *Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten. †Die Sätze 4 bis 6 gelten, wenn dies durch Tarifvertrag vereinbart ist, entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die auf Grund tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.“
- b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „der letzten drei Kalenderjahre“ ersetzt und die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges –“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 7.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge –“ gestrichen und nach den Worten „eingetreten ist,“ die Worte „ohne Entgeltsbestandteile nach Absatz 1 Satz 4, 5 und 7“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- e) In Absatz 6 werden die Worte „es ist nach § 47 Abs. 3 anzupassen“ durch die Worte „es ist für die Zeit vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf des Tags des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 anzupassen“ ersetzt.
15. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „regelmäßige Arbeitszeit“ durch die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 5) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der tarifvertraglich vereinbarten oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers gestanden hat (Beschäftigungsquotient).“
- bb) Satz 2 wird gestrichen; die Sätze 3 bis 10 werden Sätze 2 bis 9.
- cc) In Satz 8 (neu) wird nach dem Wort „steht“ folgender Halbsatz angefügt:
- „, höchstens wird der Beschäftigungsquotient jedoch mit 1,00 berücksichtigt.“
- dd) In Satz 9 (neu) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 6 ist das um die in § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 genannten Entgeltsbestandteile verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1,00 betragen hat, entsprechend dem Verhältnis des Beschäftigungsquotienten zu 1,00 hochzurechnen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „entsprechend dem für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten auf 1“ durch die Worte „entsprechend dem Verhältnis des für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten zu 1,00“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete“ gestrichen.

16. In § 35 a Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „, 2 und 4“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
17. § 40 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.
 - In Doppelbuchstabe dd wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.
 - Absatz 5 wird Absatz 6, und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
 - Absatz 6 (alt) wird Absatz 5, und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt“ ersetzt.
18. § 41 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.
 - In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:
„dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.
 - Absatz 6 wird Absatz 7, und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
 - Absatz 7 (alt) wird Absatz 6, und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbweise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollweise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbweise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollweise gezahlt“ ersetzt.
19. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.
20. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden die Worte „§ 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ ersetzt.
 - In Buchstabe b werden die Worte „§ 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
21. § 46 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Buchst. h werden die Worte „gegebenenfalls nach Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1,“ gestrichen.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3), durchzuführen,
- soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.“
- b) Die Absätze 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹§ 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) maßgebend sind, und
 - die bisher maßgebende Steuerklasse
- zugrunde zu legen sind. ²War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist. ³War bisher die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 2 berechnet, findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlage Monate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 eingetreten ist. ²War bisher die Gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 97 Abs. 5 berechnet, so ist mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.
- (4) ¹Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, vom bisherigen Gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b ist Gesamtversorgungsfähiges Entgelt mindestens das sich bei Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) aus § 34 Abs. 3 ergebende Gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, vorgelegen haben. ³Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, so ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 34 ergebenden Gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.
- (5) ¹Waren bisher Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d berücksichtigt, sind diese Bezüge in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. ²Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu Beiträgen im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 3) eingetreten ist.
- (6) ¹War die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig ist. ²Ist § 32 Abs. 5 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungsrentenberechtigte berufsunfähig war, und ist er erwerbsunfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten, so ist die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 5 zu berechnen, wenn dies günstiger ist.
- (7) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebenen vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

- (8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge
- gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
 - Gesamtversorgung,
 - zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und
 - Versorgungsrente
- im Sinne der Satzung.“
22. § 47 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen gesamtversorgungsfähigen Zeit und, vorbehaltlich des Absatzes 2, der bisher zu berücksichtigenden Bezüge – im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften – neu zu errechnen. § 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
 a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt maßgebend sind, und
 b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf vorherigen Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.“
 - Absatz 3 wird gestrichen.
 - Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 „(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuerrechnung ergebenden Beträge
 a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
 b) Gesamtversorgung,
 c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und
 d) Versorgungsrente
 im Sinne der Satzung.“
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - In Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 „³Ist eine Versicherungsrente nach Absatz 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Versicherungsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“
24. § 51 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Hat sich die Versorgungsrente wegen einer Anpassung nach § 47 oder wegen einer Neuberechnung nach § 46 a geändert, so hat der Berechtigte Überzahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auszugleichen.“
- Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Zur Vermeidung von Überzahlungen kann die Kasse laufende Rentenzahlungen vorübergehend herabsetzen und als Vorschuß gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine Neuberechnung im Sinne von Absatz 1 eingetreten sind oder demnächst eintreten werden.“
25. In § 52 a Abs. 1 werden die Worte „(einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4)“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 1 und 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
26. § 53 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - In Absatz 8 werden die Worte „von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“ durch die Worte „davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ermöglicht.“ ersetzt.
27. § 55 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist jedoch die Versorgungsrente in Höhe des Betrages nach § 31 Abs. 4 oder § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zu zahlen.“
28. § 56 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 35 sowie der §§ 43 bis 45 – jeweils ohne Berücksichtigung des § 35 a – ergeben würde.“
29. § 62 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung –, so ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.“
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
 bb) In Satz 2 werden die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.
 cc) In Satz 3 werden die Worte „Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der“ ersetzt.
 dd) In Satz 6 werden die Worte „auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift“ durch die Worte „in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
30. § 64 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, diese in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft

- im Bundestag bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bzw. Pflichtbeiträge“ gestrichen.
31. In § 66 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Sind zum Ausgleich der Anwartschaft auf Versicherungsrente nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Erstattung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“
32. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „§ 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Sind zum Ausgleich einer Rentenanwartschaft nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Rückzahlung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“
33. In § 68 Abs. 2 wird das Komma nach dem Wort „Kulturorchester“ durch „und“ ersetzt, und es werden die Worte „und die Bremische Ruhelohnkasse“ gestrichen.
34. Dem § 81 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) ¹Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 17 Abs. 3 Buchst. e bis g oder auf Grund § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder c in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, unterliegen weiterhin nicht der Versicherungspflicht, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei der Kasse beantragen. ²Die von der Kasse auszusprechende Befreiung von der Versicherungspflicht ist endgültig.“
35. In § 84 Abs. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6“ durch die Worte „den bis 31. Dezember 1984 geltenden Fassungen der §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6“ ersetzt.
36. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen.“
37. In § 89 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „erstattet“ durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 66 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
38. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „a oder b“ durch die Worte „a und b und Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6)“ durch die Worte „(§ 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7)“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
39. Nach § 98 werden die Worte
- „Siebter Teil
Schlußvorschriften“
- durch die Worte
- „Abschnitt V
Sonderbestimmungen“
- ersetzt.
40. Es werden folgende §§ 99 bis 106 eingefügt:
- „§ 99
Übergangsregelung zu § 32 Abs. 5
Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 ist von einem um 7,21 v. H. erhöhten Mindestruhegehalt auszugehen.
§ 100
Übergangsregelung zu § 47
(1) ¹Bestand am 31. Dezember 1984 noch ein Anspruch auf Versorgungsrente in Höhe der Besitzstandsrente nach Abschnitt II Nr. 2 Abs. 3 der Achten Änderung der Satzung, so bleibt die Besitzstandsrente weiterhin maßgebend für die Höhe der Versorgungsrente. ²Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil.
(2) ¹Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. Dezember 1984 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. ²Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente – zuzüglich Ausgleichsbetrag (§ 103) – den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt; er erlischt spätestens mit der fünften auf den 1. Januar 1982 folgenden Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
§ 101
Übergangsregelung zu § 28 Abs. 5, §§ 33 und 34
(1) § 28 Abs. 5 Satz 1 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung gilt auch für einen beitragsfrei Versicherten, der auf Grund eines Tarifvertrages, der unter bestimmten Voraussetzungen das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsieht, aus der Beschäftigung und aus demselben Grund aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, wenn
a) das Mitglied, über das der beitragsfrei Versicherte zuletzt pflichtversichert gewesen ist,
aa) die Mitgliedschaft bereits vor dem 1. Januar 1983 erworben hat,
bb) vor dem 1. Januar 1983 hinsichtlich des vorgenannten Tarifvertrages tarifgebunden gewesen ist
und

b) der Pflichtversicherte nach der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung des vorgenannten Tarifvertrages ebenfalls hätte ausscheiden müssen.

(2) § 28 Abs. 5 und § 33 Abs. 2a in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind nur anzuwenden, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1984 liegt; in den übrigen Fällen gilt § 28 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.

(3) Hat in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 der Versorgungsrentenberechtigten am 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Übergangsversorgung nach einem für die Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchst. a geltenden Manteltarifvertrag, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 6 mindestens das Entgelt, das der Berechnung der Übergangsversorgung zugrunde zu legen war.

§ 102

Übergangsregelung zu § 31 Abs. 3 und 4

§ 31 Abs. 3 und 4 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsfall, der zur neu zu berechnenden oder neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist; in diesen Fällen gilt § 31 Abs. 3 und 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung. ¹Dies gilt auch für die Anwendung des § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 bei Hinterbliebenen eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

§ 103

Übergangsregelung zu § 32 für Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen

(1) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 32 mit der Maßgabe, daß

- a) in Absatz 3b jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt,
- b) auch in den Fällen des Absatzes 3c Satz 1 Buchst. b die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist,
- c) die in Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb nicht anzuwenden ist.

²Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) ¹Die Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist zum 1. Januar 1985 neu zu errechnen. ²Für die Neuerrechnung sind die bisherige gesamtversorgungsfähige Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrunde zu legen. ³Das bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung zugrunde zu legen. ⁴§ 32 Abs. 3c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen sind, die am 1. Januar 1985 maßgebend sind. ⁵Die Gesamtversorgung ist nach § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c erfüllt hatte, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig. ⁶Ist bisher § 34a auf Grund Abschnitt II Nr. 1 Abs. 2 der Achten Änderung der Satzung angewandt worden, so ist § 34a weiterhin anzuwenden. ⁷War die am 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente – ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 – höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete Versorgungsrente, so ist der Unterschiedsbetrag neben der jewei-

gen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. ⁸Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 47 Abs. 1 angepaßt. ⁹Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1985 gemäß § 46a neu zu berechnen oder nach § 47 anzupassen, ist zunächst die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 bis 6 zu errechnen.

(3) ¹Soweit sich aus Satz 4 und den Absätzen 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 47 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrags abgebaut. ²Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ³Ist auf Grund des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut. ⁴Der Abbau nach Satz 1 beginnt frühestens mit der ersten nach dem Wegfall der Besitzstandsrente nach § 100 durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1.

(4) ¹Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem die Pflichtversicherung

a) vor dem 1. Januar 1985 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente

- aa) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- cc) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- dd) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden;

b) vor dem 1. Januar 1974 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente

- aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
- cc) mindestens 240 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- dd) mindestens 300 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden;

c) vor dem 1. Januar 1967 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente nach § 97 Abs. 5

- aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
- bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
- cc) mindestens 180 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c Doppelbuchst. bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt ist. ³Ist bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 34a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

(5) ¹Absatz 4 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhande-

nen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen.
²Für die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a bis c ist vom Ende der Pflichtversicherung des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen.
³Bei Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von 2 v. H. bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

(6) ¹Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente.
²§ 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.
³Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten.
⁴Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

§ 104

Übergangsregelung zu § 32 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

(1) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten,

- a) der am 1. Januar 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigt gewesen ist und
- b) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat,

gilt § 32 Abs. 3b mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt.
²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen.
³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hatte.

(2) ¹Die Versorgungsrente der in Absatz 1 genannten Berechtigten wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3a bis 3c, jedoch unter Anwendung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet.
²Ist der nach Satz 1 berechnete Betrag höher als die Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen.
³Dieser ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, um so viele – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundete – Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) Anpassungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben.
⁴Der verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen.
⁵Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt.
⁶Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des Unterschiedsbetrags vermindert.
⁷Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat.
⁸Ist auf Grund des Satzes 7 ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 7 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

(3) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der

unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985

- a) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1987,
- b) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1990,
- c) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1993,
- d) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 3 und 6 bis 8 nicht anzuwenden.

²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt worden ist.
³An die Stelle von 2 v. H. treten bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.
⁴Ist bei der Berechnung der Versorgungsrente § 34a anzuwenden, so ist der Betrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

(4) ¹Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 und 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente.
²§ 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.
³Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 7 noch ergeben hätten.
⁴Bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 7 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

§ 105

Übergangsregelung zu §§ 34, 34a

(1) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 ein, gilt an Stelle der Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 4 und 6 auch für die Entgeltsbestandteile nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 ein, tritt an die Stelle der in § 34 Abs. 1 Satz 6 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

(3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34a Abs. 2 Satz 1 und 2 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu ermitteln.

§ 106

Abfindung zur Förderung der Rückkehr von Ausländern

(1) ¹Ist ein ausländischer Pflichtversicherter, der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und hat

er deshalb nach § 27 c ArVnG oder § 26 b AnVnG die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet erhalten, so wird die Anwartschaft auf Versicherungsrente nach den §§ 35, 35 a, wenn die Wartezeit erfüllt ist, auf seinen Antrag durch eine einmalige Abfindung abgegolten. ²Die Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist durch den Erstattungsbescheid des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen.

(2) Als Abfindung wird der Barwert der Anwartschaft auf Versicherungsrente gezahlt, der sich für den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Tabelle I der Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014) ergibt.

(3) ¹§ 67 Abs. 3 a bleibt unberührt. ²Beiträge werden jedoch nur zurückgezahlt, wenn der Betrag der Abfindung niedriger ist als der Rückzahlungsbetrag; in diesem Fall wird keine Abfindung gezahlt.

(4) Mit der Auszahlung der Abfindung oder des Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus der Versicherung.“

41. Nach § 106 wird eingefügt:

„Siebter Teil:
Schlußvorschriften“

42. Der bisherige § 99 wird § 107.

43. Der bisherige § 100 wird § 108.

II.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) § 1 Nrn. 11 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 17 Buchst. a, 18 Buchst. a und 32 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 1979,

b) § 1 Nr. 9 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1983,

c) § 1 Nrn. 23, 31, 32 Buchst. a und 37 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983,

d) § 1 Nr. 40 hinsichtlich des § 106 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983,

e) § 1 Nrn. 5, 10 und 33 mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

(2) Es treten am 1. Januar 1985 außer Kraft:

a) Abschnitt II Nr. 4 Buchst. c der Dritten Änderung der Satzung,

b) Abschnitt II Nr. 2 Abs. 3 der Achten Änderung der Satzung.

Die vorstehende Neunte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) in der Fassung des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden. Sie wird nach § 21 dieses Gesetzes bekanntgemacht.

Münster, den 22. November 1984

Der Leiter der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe
In Vertretung
Stork
Landesrat

– GV. NW. 1984 S. 764.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X